

Verfahrensordnung

Diese Verfahrensordnung dient zur Festlegung der Vorgangsweise für ein Mediations-Schlichtungsverfahren im Sinne der ÖNORM B 2110; Pkt. 5.9 (Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen).

Grundlagen

Die Durchführung eines Schlichtungs- oder Mediationsverfahrens basiert auf der in den allgemeinen Vertragsbestimmungen enthaltenen Mediationsklausel des ISMIB oder, unabhängig der Vertragsbestimmungen, auf der Bereitschaft zur Durchführung einer Mediation bzw. Schlichtung.

Alle MediatorInnen des ISMIB sind im Sinne der Bestimmungen der § 3. (1) lit. 1. und 2. § 8 des Zivilrechts-Mediations-Gesetz BGBl. 29/2003 (nachfolgend kurz ZivMediatG) in der Mediatorenliste des Bundesministeriums für Justiz eingetragene MediatorInnen, diese agieren in voller Unabhängigkeit und Unparteilichkeit und sind zur Vertraulichkeit über Inhalte dieses Verfahrens verpflichtet (§18 des ZivMediatG).

Die Verfahrensordnung stellt die verbindliche Grundlage der Tätigkeit von MediatorInnen des ISMIB dar und sichert somit einerseits einheitliche Standards und andererseits eine hohe Qualität.

Grundlagen eines Schlichtungs- bzw. Mediationsverfahrens bzw. weiterer mediativer Tätigkeiten der MediatorInnen sind:

- Die gegenständliche Verfahrensordnung in der Fassung von Februar 2021;
- das Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG), BGBl. Nr.29/2003;
- Ethikrichtlinien des Österreichischen Netzwerks Mediation (<http://www.netzwerk-mediation.at/>).

1. Das Mediationsverfahren

1.1. Wesen des Mediationsverfahrens

In §1 des ZivMediatG heißt es:

- (1) *Mediation ist eine auf Freiwilligkeit der Parteien beruhende Tätigkeit, bei der ein fachlich ausgebildeter, neutraler Vermittler (Mediator) mit anerkannten Methoden die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen.*
- (2) *Mediation in Zivilrechtssachen ist Mediation zur Lösung von Konflikten, für deren Entscheidung an sich die ordentlichen Zivilgerichte zuständig sind.*

1.2. Einleitung eines Mediationsverfahrens

Das Mediationsverfahren wird durch eine schriftliche Mitteilung der antragstellenden Partei (Brief oder E-Mail) an ISMIB, (1220 Wien, Hirschstettner Straße 19 / Bauteil B / CC03; E-Mail: office@ismib.at) eingeleitet.

Der Antrag hat folgende Mindestinformationen zu enthalten:

- a) Name des Projektes;
- b) Name und Adresse der beteiligten Unternehmen / Institutionen samt Name(n) der vertretungsbefugten Personen bzw. Name der beteiligten Personen;
- c) Beschreibung des Konflikts;
- d) sofern zwischen den beteiligten Unternehmen / Institutionen / Personen bereits eine Vereinbarung über die Durchführung eines Mediationsverfahrens oder sonstige Abreden erzielt wurde ist dies bekanntzugeben.

Die MediatorInnen informieren in der Folge die beteiligten Parteien über den Antrag und das nachfolgende Procedere. Sind Konfliktparteien involviert, die Ihre grundsätzliche Zustimmung zu einem Mediationsverfahren noch nicht abgegeben haben, werden diese Parteien aufgefordert, binnen 14 Tagen Ihre Zustimmung bzw. Ablehnung zur Teilnahme abzugeben.

Mediationsparteien, die aufgrund eines besonderen Rechtsverhältnisses verpflichtet sind, Dritte über Angelegenheiten des Mediationsverfahrens zu informieren (z.B. Versicherungen), haben dies allen Beteiligten vor Beginn der Mediation mitzuteilen.

1.3. Durchführung eines Mediationsverfahrens

Das Mediationsverfahren des ISMIB beginnt mit der Antragstellung. Die MediatorInnen legen die erste gemeinsame Sitzung fest und sind für die weitere Terminkoordination verantwortlich. Eine allenfalls erforderliche rechtliche Beurteilung von Beginn und Ende der Mediation erfolgt nach dem ZivMediatG.

1.4. Beendigung eines Mediationsverfahrens

1.4.1. Ordentliche Beendigung des Mediationsverfahrens

Erzielen die Parteien eine einvernehmliche Regelung zur Lösung des Konfliktes wird diese in der letzten gemeinsamen Sitzung in einer Punktation zusammengefasst. Sollte ein schriftlicher Vergleichstext bzw. ein gerichtlicher Vergleich erwünscht oder erforderlich sein, sind jedenfalls die Rechtsanwälte der Parteien beizuziehen und diese zu beauftragen.

1.4.2. Außerordentliche Beendigung des Mediationsverfahrens

Ein Mediationsverfahren ist gemäß des ZivMediatG §1 (1) ein freiwilliges Verfahren. Möchte eine oder mehrere Parteien ein Mediationsverfahren nicht fortsetzen, kann die jeweilige Partei dies den MediatorInnen jederzeit schriftlich mitteilen.

Weiters können die MediatorInnen das Mediationsverfahren vorzeitig beenden wenn sie der Auffassung sind, dass eine eigenverantwortliche Kommunikation oder eine einvernehmliche Regelung nicht zu erwarten ist. In diesem Fall wird das Mediationsverfahren durch eine schriftliche Nachricht der MediatorInnen an alle involvierten Parteien beendet. Die Beendigung und weitere Vorgangsweise sind in einem letzten Termin zu klären.

1.5. Sonstiges

1.5.1. Projektspezifischen Zusammenarbeit im Bereich Mediation

Wird das ISMIB von einem Bauherrn/Investor mit einer projektspezifischen Zusammenarbeit im Bereich Mediation beauftragt, wird ein Mediationsteam aus zwei MediatorInnen nominiert.

Die Mitglieder des Mediationsteams halten in der Folge frühzeitig mit allen involvierten Unternehmen und Personen eine Informationsveranstaltung ab.

Im Falle eines Konfliktes innerhalb des gegenständlichen Projekts kann ein Mediationsverfahren gemäß den Bestimmungen des Punktes 1.2. dieser Verfahrensordnung eingeleitet werden. Die schriftliche Mitteilung der antragstellenden Partei bezüglich der Einleitung des Mediationsverfahrens kann in Kopie auch an ein/die Mitglieder des Mediationsteams gesandt werden.

1.5.2. Gerichtsverfahren

Die Konfliktparteien verpflichten sich, während des laufenden Mediationsverfahrens keine wie immer gearteten gerichtlichen Schritte gegen den anderen Beteiligten anzustreben. Eventuell laufende Gerichtsverfahren sind für die Dauer des Mediationsverfahrens zu unterbrechen. Das Recht einer Konfliktpartei einen Antrag auf einstweilige Verfügung inklusive einer gerichtlichen Beweissicherung zu stellen bleibt hiervon unberührt.

1.6. Kosten und Kostentragung

1.6.1. Kosten

Die Kosten der Mediation sind vor Beginn des Mediationsverfahrens zu klären und im Mediationsvertrag schriftlich festzuhalten.

1.6.2. Kostentragung

Die Konfliktparteien müssen vor Beginn des Mediationsverfahrens eine Einigung über die (anteilige) Kostentragung erzielen.

2. Das Schlichtungsverfahren

2.1. Wesen des Schlichtungsverfahrens

Grundsätzlich gelten mit Ausnahme der nachfolgend beschriebenen Unterscheidung bei einem Schlichtungsverfahren dieselben Grundsätze und Regeln wie bei einem Mediationsverfahren.

Im Schlichtungsverfahren bringen MediatorInnen zur Erreichung einer einvernehmlichen Regelung inhaltliche Vorschläge ein. Weiters ist zumindest ein/e MediatorIn fachkundig.

2.2. Einleitung eines Schlichtungsverfahrens

2.2.1. Schlichtungsverfahren ohne vorhergehendem Mediationsverfahren

Ein Schlichtungsverfahren ohne vorhergehende Mediation wird gemäß den Regeln eines Mediationsverfahrens eingeleitet (siehe 1.2.).

2.2.2. Schlichtungsverfahren mit vorhergehendem Mediationsverfahren

Erzielen die Parteien eines Mediationsverfahrens und die MediatorInnen Einigung, dass ein laufendes Mediationsverfahren beendet wird und anstelle dessen ein Schlichtungsverfahren begonnen wird, das auf den zwischenzeitlich erzielten Ergebnissen aufbaut, ist dies schriftlich festzuhalten. Diese Ergebnisse sind von den Parteien an die ausgewählten SchlichterInnen zu übergeben.

2.3. Durchführung eines Schlichtungsverfahrens

Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens erfolgt analog den Bestimmungen zur Durchführung eines Mediationsverfahrens (siehe Punkt 1.3.).

2.4. Beendigung eines Schlichtungsverfahrens

Die Beendigung eines Schlichtungsverfahrens erfolgt analog den Bestimmungen zur Beendigung eines Mediationsverfahrens (siehe Punkt 1.4.).

2.5. Schlichtung im Zusammenhang mit einer projektspezifischen Zusammenarbeit im Bereich Mediation

Wenn sich die Parteien eines Mediationsverfahrens im Zuge einer projektspezifischen Zusammenarbeit im Bereich Mediation (siehe 1.5.1.) zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens entscheiden, gelten die Regelungen dieser Verfahrensordnung entsprechend.

2.6. Kosten und Kostentragung

Hinsichtlich der Kosten bzw. Kostentragung eines Schlichtungsverfahrens gelten die Bestimmungen der Kosten bzw. Kostentragung eines Mediationsverfahrens (siehe Punkt 1.6.).

3. Die Mediations- und Schlichtungsklausel für Verträge

Wird das ISMIB von einem Bauherrn/Investor mit einer projektspezifischen Zusammenarbeit im Bereich Mediation bzw. Schlichtung beauftragt ist sicherzustellen, dass alle beteiligten Unternehmen / Institutionen / Personen die gegenständliche Verfahrensordnung anerkennen. Die Integration der nachstehenden Klausel in allen Planungs-, Ausführungs- und Beratungsverträgen wird daher empfohlen:

„Unbeschadet sonstiger Regelungen, die auf das gegenständliche Vertragsverhältnis anwendbar sind, verpflichten sich die Vertragsparteien ein Mediations- bzw. Schlichtungsverfahren einzuleiten bzw. abzuhalten bevor eine

gerichtliche Auseinandersetzung begonnen bzw. ein Schiedsgericht angerufen wird. Die Vertragsparteien erkennen dabei die Verfahrensordnung des ISMIB in der Fassung von Februar 2021 an.“

Ergänzende Unterlagen - als Download unter <http://www.ismib.at>

- ISMIB „**Mediations- Schlichtungsklausel**“ für allgemeine Vertragsbestimmungen
- ISMIB „**Mediationsvereinbarung**“
- ISMIB „**Schlichtungsvereinbarung**“